

RS Vwgh 1992/2/25 91/04/0273

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §1;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Voraussetzung für jede Anlastung eines strafbaren Verhaltens ist die Erfüllung eines vom Gesetz mit Strafe bedrohten Tatbestandes einerseits und der Nachweis des Verschuldens des Täters andererseits und zwar, wenn die Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, zumindest in Form einer Fahrlässigkeit (§ 5 Abs 1 VStG). Dem Verwaltungsstrafrecht ist der Grundsatz der Erfolgshaftung fremd, und es setzt die Verhängung eines Schuldausspruches und Strafausspruches nicht nur ein tatbestandsmäßiges und rechtswidriges, sondern überdies ein schuldhafte Verhalten voraus

(Hinweis E 15.2.1982, 10/1897/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040273.X01

Im RIS seit

12.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at